

SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020		
LEATHER PROTECTOR		
Datum der Erstellung: 26.01.2023	Revisionsdatum:	Seite: 1/8

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens	
1.1.	Produktidentifikator Handelsname: LEATHER PROTECTOR UFI: P600-Y0AR-J00P-4C0D
1.2.	Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird Relevante identifizierte Verwendungen: Imprägnierung von Lederpolstern Verwendungen, von denen abgeraten wird: andere Verwendungen als die oben genannten sind nicht zulässig
1.3.	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Dukano GbR Wiesenweg 23 36179 Bebra Deutschland E: info@dukano.de T: +49 (0) 6622 9 33 97 30
1.4.	Notrufnummer Giftnotruf Erfurt: + 49 (0) 361 730 730

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren																							
2.1.	Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008 [CLP]																						
2.2.	Kennzeichnungselemente Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Signalwort: --- Gefahrenpiktogramme: --- Substanzen, die auf einem Etikett zu erwähnen sind --- Gefahrenbezeichnung(en) --- Sicherheitshinweise <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 20%;">P101</td> <td>Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.</td> </tr> <tr> <td>P102</td> <td>Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.</td> </tr> <tr> <td>P103</td> <td>Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.</td> </tr> <tr> <td>Prävention</td> <td></td> </tr> <tr> <td>P280</td> <td>Schutzhandschuhe tragen.</td> </tr> <tr> <td>Reaktion</td> <td></td> </tr> <tr> <td>keine</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Lagerung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>keine</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Entsorgung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>keine</td> <td></td> </tr> </table>	P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.	P103	Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.	Prävention		P280	Schutzhandschuhe tragen.	Reaktion		keine		Lagerung		keine		Entsorgung		keine	
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.																						
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.																						
P103	Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.																						
Prävention																							
P280	Schutzhandschuhe tragen.																						
Reaktion																							
keine																							
Lagerung																							
keine																							
Entsorgung																							
keine																							

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020

LEATHER PROTECTOR

Datum der Erstellung: 26.01.2023

Revisionsdatum:

Seite: 2/8

Ergänzende Informationen

keine

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt erfüllt nicht die PBT- und vPvB-Kriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe - Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Chemische Bezeichnung	ID	Klassifizierung 1272/2008		Gew.%
2-Amino-methylopropan-1-ol	CAS: 124-68-5	Skin Irrit. 2	H315	<0,1
	EC: 204-709-8	Eye Irrit. 2	H319	
	REACH 01-2119475788-16	Aquatic Chronic 3	H412	

Bemerkungen

Vollständiger Text der H sind in Punkt 16 enthalten.

[1] Spezifische Konzentrationsgrenzen

--

[2] Stoff, für den eine akzeptable Konzentration im Arbeitsumfeld ermittelt wurde

[3] Stoffe, für die es Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gibt

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Folgen der Einatmung

Die betroffene Person an die frische Luft bringen und dafür sorgen, dass sie ungehindert atmen kann.

Sie muss in Wärme und Ruhe liegen.

Bei Bedarf ist für ärztliche Hilfe zu sorgen.

Folgen des Verschluckens

Kein Erbrechen auslösen.

Mund mit Wasser ausspülen.

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Einer bewusstlosen Person darf Nichts zum Verschlucken gegeben werden.

Bei Bedarf ist die verletzte Person in ein Krankenhaus zu transportieren.

Kontakt mit Augen

Kontaktlinsen entfernen.

Die verunreinigten Augen 10-15 Minuten lang mit einer größeren Menge von lauwarmem Wasser ausspülen.

Risikos mechanischer Beschädigung der Hornhaut keinen starken Wasserstrahl anwenden.

Bei Bedarf für ärztliche Hilfe sorgen.

Kontakt mit Haut

Die verunreinigte Kleidung ausziehen.

Die verunreinigte Haut mit reichlich Wasser und anschließend mit Wasser und mit milder Seife abwaschen.

Hält die Hautreizung an, so ist ein Arzt zu konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nicht bestimmt

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Am Arbeitsplatz müssen Mittel vorhanden sein, die ermöglichen, die Erste Hilfe zu leisten noch bevor ein Arzt geholt wird.

SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020		
LEATHER PROTECTOR		
Datum der Erstellung: 26.01.2023	Revisionsdatum:	Seite: 3/8

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung	
5.1. Löschmittel	Geeignete Löschmittel Löschschaum, Kohlendioxid (CO ₂), Löschpulver, Streuwasser. Geeignete Löschmittel zum Löschen von Bränden in der Umgebung anwenden. Ungeeignete Löschmittel Keinen dichten Wasserstrahl auf die Oberfläche eines brennenden Produkts richten.
5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	Verbrennungsprodukt Beim Verbrennen können giftige thermische Zersetzungsprodukte erzeugt werden: Kohlenstoffmonoxid und Kohlenstoffdioxid (CO _x). Explosive Gemische Nicht anwendbar
5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung	Beim Brand von chemischen Substanzen Standardmethoden anwenden. Behälter, welche den hohen Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wasser kühlen und sie nach Möglichkeit aus dem gefährdeten Bereich entfernen. Verstreute Wasserstrahlen zum Herunterholen von Dämpfen anwenden. Schutzausrüstung für Feuerwehrleute Vollständige Schutzausrüstung Apparate zur Isolierung von Atemwegen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	Geeignete Lüftung sicherstellen. Den Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Geeignete Schutzausrüstung anwenden. Sämtliche Zündquellen entfernen. Personen, die nicht mit persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sind, fernhalten. Beim Austritt von größeren Gemischmengen ihre Benutzer warnen und den unbeteiligten Personen anordnen, den verunreinigten Bereich zu verlassen.
6.2. Umweltschutzmaßnahmen	Nicht zulassen, dass die Umwelt verunreinigt wird. Abläufe und Gullys sichern. Im Falle einer schwerwiegenden Verunreinigung eines Wasserstroms, eines Kanalisationssystems oder des Bodens, zuständige Behörden benachrichtigen.
6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	Beschädigte Verpackungen sichern. Den gefährdeten Bereich lüften und Einatmen von Dünsten vermeiden. Das Produkt mit Hilfe von mechanischen Einrichtungen und unbrennbarer Aufsaugmaterialien (z.B. Erde, Trockensand, Diatomit, Vermiculit) sammeln. Die in der Umgebung gesammelte Masse in eine Ersatzverpackung bringen und unter Berücksichtigung örtlicher Vorschriften zur Entsorgung übergeben. Reinigen Sie die kontaminierte Oberfläche.
6.4. Verweis auf andere Abschnitte	Abschnitt 8, um Informationen über persönliche Schutzausrüstung zu erhalten Abschnitt 13, um Informationen über die Abfallentsorgung zu erhalten

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung
7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020

LEATHER PROTECTOR

Datum der Erstellung: 26.01.2023

Revisionsdatum:

Seite: 4/8

Empfehlungen bei Handhabung dieses Gemisches

Entsprechende Lüftung sicherstellen.

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

Einatmen von Dämpfen /Aerosolen vermeiden.

Allgemeine Vorschriften der Arbeitshygiene im Industriebereich

Nicht Essen, nicht Trinken und nicht rauchen während der Nutzung des Produktes.

Nach der Nutzung Hände genau waschen.

Verunreinigte Kleidung auswechseln.

Verunreinigte Kleidung vor erneutem Einsatz waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerräume sind müssen gelüftet werden.

Den Behälter dicht verschlossen lagern.

In einem trockenen und kühlen Ort lagern.

Ausschließlich in Originalverpackung lagern.

Gegen Einwirkung von Sonnenstrahlen, Wärmequellen und Zündung schützen.

Nicht mit Lebensmitteln und Tierfutter lagern.

Lagerklasse (LGK): 12

Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht bestimmt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Stoffidentität		Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegr.	Bemerkungen
Bezeichnung	CAS-Nr.	ml/m ³ (ppm)	mg/m ³	Überschreitungsfaktor	
---	---	---	---	---	---

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Lagerräume und Arbeitsplätze müssen effizient gelüftet werden, damit es sichergestellt wird, dass die Staub-/Dampfkonzentrationen ihre zulässigen Werte nicht überschreiten.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Gefahr Schutzbrille gemäß der Norm EN 166 tragen.

Augenspülflasche mit sauberem Wasser oder Wattenpade in direkter Nähe des Arbeitsplatzes.

Hautschutz

Handschutz

Bei Gefahr gegen Einwirkung von Chemikalien beständige Schutzhandschuhe gemäß der Norm EN 374 nutzen. Der Stoff für Schutzhandschuhe ist unter Berücksichtigung der Durchstechzeit, Durchdringung und Degradation zu wählen.

Es wird empfohlen, Schutzhandschuhe regelmäßig auszuwechseln und sie auch sofort gegen neue zu ersetzen, falls Anzeichen von ihrer Abnutzung, Beschädigung (Zerreißen, Durchstechen) festgestellt werden oder falls ihr Aussehen anders wird (Farbe, Elastizität, Form).

Schutzcreme auf unbedeckte Körperteile anwenden.

Schutz der Haut

Geeignete Schutzkleidung.

Die Art der Schutzausrüstung ist an die Konzentration und Menge des Gefahrstoffes in konkreter Arbeitsumgebung anzupassen..

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020

LEATHER PROTECTOR

Datum der Erstellung: 26.01.2023

Revisionsdatum:

Seite: 5/8

Atemschutz

Bei Gefahr durch Überschreitung der zulässigen Dämpfgehalte vom Gemisch in der Luft (z.B. Ausfall der Lüftungssysteme) ist Atemschutz mit Filter tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation und Grundwasser einleiten.

Allgemeine Hinweise zum Schutz und Hygiene

Best Practice der persönlichen Hygiene berücksichtigen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssigkeit
Farbe	Farblos
Geruch	Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit	Nicht bestimmt
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht bestimmt
Flammpunkt	Nicht bestimmt
Zündtemperatur	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
pH-Wert	Nicht bestimmt
Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt
Löslichkeit	Nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt
Dampfdruck	Nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte	Nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	Nicht bestimmt
Partikeleigenschaften	Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Daten vorhanden

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Daten vorhanden

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei korrekter Lagerung und Anwendung weist das Gemisch keine chemische Reaktionsfähigkeit auf.

10.2. Chemische Stabilität

Bei korrekter Lagerung und Anwendung ist das Gemisch chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bestimmt

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht bestimmt

10.5. Unverträgliche Materialien

Nicht bestimmt

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Ist bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020

LEATHER PROTECTOR

Datum der Erstellung: 26.01.2023

Revisionsdatum:

Seite: 6/8

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

akute Toxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

schwere Augenschädigung/-reizung

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht bestimmt

Sonstige Angaben

Nicht bestimmt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die in dem Produkt enthaltenen Tenside erfüllen die Kriterien für die biologische Abbaubarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Information verfügbar

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Information verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Information verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Nach geltenden Vorschriften entsorgen.

Produkt und Verpackung im gewerblichen Gebrauch: Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Benutzte Verpackungen werden an ein berechtigtes Unternehmen zwecks Entsorgung oder

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020

LEATHER PROTECTOR

Datum der Erstellung: 26.01.2023

Revisionsdatum:

Seite: 7/8

Wiederverwertung übergeben. Leere Behälter oder ihre Auskleidungen können Produktrückstände enthalten.
Verpackungen vollständig entleeren.
Nicht in Kanalisation, Oberflächengewässer und Abwasser einleiten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen	Nicht anwendbar
Gefahrzettel	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren	Nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die Bestimmungen der Europäischen Union:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

- Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510)
 - Wassergefährdende Stoffe (AwSV)
- Wassergefährdungsklasse (WGK): nicht

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Information verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der in Kapitel 3 angegebenen H-Sätze

H315 Verursacht Hautreizungen

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Empfohlene Verwendung und Beschränkungen

Bestehende nationale und lokale Gesetze bezüglich Chemikalien sind zu beachten.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020

LEATHER PROTECTOR

Datum der Erstellung: 26.01.2023

Revisionsdatum:

Seite: 8/8

Abkürzungen und Akronyme:

Empfohlene Verwendung und Beschränkungen

Bestehende nationale und lokale Gesetze bezüglich Chemikalien sind zu beachten.

Ausbildung

Vor dem Umgang mit dem Produkt sollte sich der Benutzer mit den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien vertraut machen und insbesondere eine entsprechende Schulung erhalten.

ADR: European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road

RID: Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

PP: Severe Marine Pollutant

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

Weitere Informationen

Das im Sicherheitsdatenblatt beschriebene Produkt ist nach den in Industrie geltenden Best-Practice-Prinzipien und entsprechend allerlei Rechtsvorschriften zu lagern und anzuwenden.

Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf aktuellem Wissensstand und haben als Aufgabe, das Produkt unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften in Bereichen: Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz zu beschreiben. Sie sind als eine Garantie für bestimmte Eigenschaften zu verstehen.

Wir können keine Bürgschaften oder Garantien erteilen, die sich auf Genauigkeit und Vollständigkeit der Informationen und Qualität oder Spezifikation irgendwelcher hier beschriebenen Erzeugnisse, Substanzen oder Gemische beziehen.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass Voraussetzungen für sichere Produktnutzung geschaffen werden, er ist auch verantwortlich für Folgen, die als Resultat unkorrekter Nutzung dieses Produktes gelten.

Sicherheitsdatenblatt :

Przedsiębiorstwo EKOS S.C.

80-177 Gdańsk, ul. Lubczykowa 5,

ekos@ekos.gda.pl

www.ekos.gda.pl

basierend auf den Angaben der Besteller und Materialien aus der eigenen Datenbank zur Verfügung gestellt.